

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0415/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.09.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abgabe von Containern

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird zur Abgabe von nach der Abdeckung des stadtinternen Bedarfs verbliebenen Container am Stadion zu einem symbolischen Preis von 100 Euro pro Stück bei Selbstabholung aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses in Form der Förderung örtlicher Vereine ermächtigt. Sofern weniger Container vorhanden als Interessenbekundungen erfolgt sind, entscheidet das Los.
2. Die Verwaltung wird zur Abgabe von weiteren Containern zu einem symbolischen Preis von 100 Euro pro Stück bei Selbstabholung ermächtigt, sofern sich diese im weiteren Verfahren als unverkäuflich herausstellen. Diese werden prioritär den möglichen Verlierern beim Losentscheid und darüber hinaus allen weiteren Interessenten angeboten.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Markt für Container ist – im krassen Gegensatz zum Zeitpunkt der Anschaffung – aktuell geprägt von einem völligen Überangebot. Diese Phase abzuwarten ist aufgrund der Abnutzung der Container (bei Leerstand insbesondere durch Witterung und Vandalismus) leider keine Option.

Aus diesem Grund wurde nach Wegen gesucht, die Container bestmöglich zu nutzen. Hierzu wurde zunächst der interne Bedarf gedeckt (und somit geplante/benötigte Neuanschaffungen vermieden) und parallel die Marktwertermittlung über erste Verkaufsversuche gestartet.

In diesem Kontext wurde vereinbart, dass zunächst die Container aus Paffrath in größeren Paketen versteigert werden, da diese durch ihren Zustand in kleineren Paketen nicht interessant erscheinen. Aus diesem Verfahren soll zumindest schon mal ein ungefährender Marktwert ermittelt werden.

Im Zuge der öffentlichen Information über die Aufgabe der Flüchtlingsstandorte wurde allerdings auch das grundsätzliche öffentliche Interesse an der Abnahme von Containern erfragt. Aus den Rückmeldungen lässt sich ablesen, dass eine Nachfrage durchaus besteht, vermutlich aber zumindest was Vereine und Privatpersonen angeht keine Marktpreise (zusätzlich zu den Transportkosten und zu erfüllenden rechtlichen Rahmenbedingungen) gezahlt werden können.

Gemäß §90 GO NRW darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse allerdings zulässig.

Hierzu ist jedoch die Zustimmung der städtischen Politik erforderlich und wird hiermit abgefragt.

Die vorgeschlagene Reihenfolge besagt, dass zunächst aus öffentlichem Interesse der Bedarf der örtlichen Vereine gedeckt werden soll. Der weitere Schritt wäre ein Verkauf an Privatpersonen, Firmen und überörtliche Vereine aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen: lieber günstig abgeben, als selber entsorgen müssen. Der erste Schritt soll unabhängig von den Verkaufsergebnissen der anderen Container erfolgen und der zweite Schritt nur als ultima ratio.

